

Jugendordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Juni 2020

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Träger der sportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine im Niedersächsischen Fußballverband (NFV).
- (2) Die Verbandssatzung, die Jugendordnung (JO), die weiteren Ordnungen sowie der allgemeinverbindliche Teil der DFB-Jugendordnung bilden die Grundlage für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen.
- (3) Die Durchführung des Juniorenspielbetriebes obliegt den Jugendausschüssen, des Juniorinnenspielbetriebes den für den Frauen- und Mädchenfußball zuständigen Ausschüssen.

§ 2

Organisation

- (1) Oberstes Organ der Jugendarbeit ist der Verbandsjugendbeirat. Aufgaben, Zusammensetzung und Einberufung regeln sich nach § 26 Verbandssatzung.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern.

Die Aufgaben werden wie folgt verteilt:

- a) Spielleiter Juniorenfußball und Futsal,
 - b) Beauftragter Schulfußball,
 - c) Beauftragter für Talentförderung Juniorenfußball,
 - d) Beauftragte für Mädchenfußball,
 - e) Beauftragter für internationale Kooperation und besondere Jugendmaßnahmen.
- (3) Für die Bezirksjugendbeiräte und Kreisjugendtage gelten die Bestimmungen der §§ 43 bzw. 49 der Verbandssatzung.
 - (4) Die Jugendausschüsse auf Bezirks- und Kreisebene setzen sich aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern zusammen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Satzungsbestimmungen.

Stand: Oktober 2014

§ 3

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Junioren spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
Diese Altersklassen gelten auch für die Juniorinnen (s. Anhang 1 SpO)

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

- A-Junioren: A-Junioren (U18 / U19) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
B-Junioren: B-Junioren (U16 / U17) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
C-Junioren: C-Junioren (U14 / U15) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
D-Junioren: D-Junioren (U12 / U13) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
E-Junioren: E-Junioren (U10 / U11) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
F-Junioren: F-Junioren (U8 / U9) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,
G-Junioren: G-Junioren (U6 / U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Juniorinnen und Junioren bleiben auch dann noch für ihre Altersklasse des Spieljahres 2019/2020 spielberechtigt, wenn Pflichtspiele ihrer Mannschaft nach dem 30.06.2020 stattfinden.

- (2) Auf Kreis- und Bezirksebene ist es zulässig, Spielrunden mit Jahrgangsmannschaften durchzuführen. Entsprechende Regelungen sind in die jeweilige Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb aufzunehmen.
- (3) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen; z.B. A-/B-Junioren, B-/C-Junioren etc..
- (4) Ein Junior / eine Juniorin kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein behinderter Junior / eine behinderte Juniorin im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim für den Spielbetrieb zuständigen Jugendausschuss zu beantragen. Für den Fall der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ohne Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse durch den Jugendausschuss erteilt. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses endgültig. Dessen Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.
- (5) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften sind wie folgt zu bezeichnen:
 1. A-Junioren, 2. A-Junioren usw.; dies gilt auch entsprechend für die anderen Altersklassen.Für den Jahrgangsspielbetrieb gelten folgende Bezeichnungen:
 1. U19, 2. U19 usw..
- (6) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur eine Mannschaft dieser Altersklasse in der höchsten Spielklasse des Verbandes spielen und an den Pokalspielen auf verschiedenen Ebenen teilnehmen.
- (7) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen G bis A sind zulässig, in den Altersklassen C bis A nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen.
- (8) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses zugelassen.

§ 3 a

Pilotprojekte

- (1) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die Kreise zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen. Hierbei kann
 - a) festgelegt werden, dass U19-Spieler als Herrenspieler gelten oder dass U20- und U21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können,
 - b) eine von dieser Ordnung abweichende Altersklasseneinteilung mit folgender Maßgabe vorgenommen werden:

- Unterhalb des Bereichs der U15-Junioren darf sich eine Altersklasse aus höchstens zwei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
- ab dem Bereich der U15-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen;
- ab dem Bereich der U18-Junioren und älter darf sich eine Altersklasse aus höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahrgängen zusammensetzen.

c) festgelegt werden, dass A-Junioren jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht in den Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden dürfen.

- (2) Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem Verbandsjugendausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses um weitere 12 Monate verlängert werden.
- (3) Pilotprojekte sind nur auf der Kreisebene zulässig. Entsprechende Regeln sind in die jeweilige Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb aufzunehmen.

§ 4

Spielerpass

(Ersatzlose Streichung)

Die nachfolgende Nummerierung bleibt unberührt.

§ 5

Spielberechtigung von Junioren innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Ein Junior kann grundsätzlich in den verschiedenen Mannschaften seiner Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsgruppe eingesetzt werden.

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z.B. C-Jun. in B-Jun.),
- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z.B. B2 in B1),
- einer höheren Jahrgangsgruppe (z.B. U14 in U15).

- (2) Der Junior ist jedoch in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

- (3) Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende Ausnahmen:
- (a) Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von A-Junioren im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften.
 - (b) G- Junioren bis einschließlich D-Junioren spielen sich in einer höheren Altersklasse oder Jahrgangsguppe nicht fest (z.B. F-Junioren- in E-Junioren, aber auch D-Junioren- in C-Juniorenmannschaften).
Bei mehrfachem Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften derselben oder der höheren Altersklasse (C- Junioren und B-Junioren) oder Jahrgangsguppe (U14, U15, U16, U17, U18) gilt diese Ausnahme nicht.
 - (c) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
- (4) Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.
- (5) Am Ende einer Saison ist der Einsatz in Pflichtspielen einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits vor dem viertletzten Punktspiel der höheren Mannschaft des Spieljahres frei ist.
Für das Ende einer Saison können die spielleitenden Stellen der Kreise und Bezirke in ihren Ausschreibungen hiervon abweichende Regelungen festlegen.
- (6) Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Regelung in Abs. 4 erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
- (7) Junioren dürfen wechselseitig in Mannschaften ihres Stammvereins und in Mannschaften einer genehmigten Jugendspielgemeinschaft, an der der Stammverein beteiligt ist, bzw. im Falle eines erteilten Zweitspielrechts in Mannschaften des Gastvereins (s. § 12 Abs.6 JO), unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen eingesetzt werden.
- (8) Die Bestimmungen über die Wartefristen von der höheren in die untere Mannschaft gelten auch dann, wenn ein Junior nach seinem Einsatz in einer Junioren-Bundesliga- oder Junioren-Regionalligamannschaft in einer unteren Mannschaft auf Landesverbandsebene eingesetzt werden soll.
- (9) Für alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
- (10) Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 6

Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- (1) Die in § 6 NFV-Spielordnung geregelten Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten für Junioren / Juniorinnen entsprechend. Im Übrigen gelten die in den nachstehenden Absätzen geregelten Besonderheiten.
- (2) Eine Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein ist möglich, es sei denn, es handelt sich um Spieler/Spielerinnen nachstehender Altersklassen:
 - G-Junioren/innen bis D-Junioren/innen jüngerer Jahrgang.

Für die Zuordnung zu einer Altersklasse gilt § 7 Abs. 2 a) Unterabsatz 4 entsprechend.

Im Falle der Zustimmungsverweigerung finden die Bestimmungen des § 7 NFV-Spielordnung Anwendung, wobei die Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung der festgelegten Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß § 7 JO ersetzt werden kann.

- (3) Eine sofortige Spielerlaubnis wird in den nachstehenden Fällen erteilt:
 - wenn ein Junior / eine Juniorin der Altersklassen von den G- bis einschließlich jüngeren D-Junioren nachweislich seit mindestens 3 Monaten nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
 - wenn Junioren/innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/innen bis einschließlich der A-Junioren/innen nachweislich seit mindestens 6 Monaten nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen haben und
 - wenn Junioren/innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/innen bis einschließlich der A-Junioren/innen eine Zustimmung vom abgebenden Verein erhalten haben und mindestens 3 Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben

und der abgebende Verein dies bestätigt hat.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinswechsels.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Bei der Berechnung des 3- bzw. 6-Monats-Zeitraums werden die Zeiträume, in denen der Spielbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wird, nicht berücksichtigt.

- (4) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

- (5) Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

§ 7

Wartefristen bei Vereinswechseln

- (1) Der Vereinswechsel eines Junioren / einer Juniorin kann grundsätzlich nur in 2 Wechselperioden stattfinden:

- vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I)
- vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II)

- (2) Die Wartefristen bei einem Vereinswechsel sind wie folgt geregelt:

- a) Wechselperiode I: Abmeldung bis 30.06. und Antragseingang bis 31.08. Für den Fall, dass eine ordnungsgemäße Abmeldung bis zum 30. Juni erfolgt und der Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis bis zum 31. August bei der Passstelle eingegangen ist, erteilt der NFV die Spielerlaubnis für Pflichtspiele des neuen Spieljahres ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, jedoch frühestens ab dem 1. Juli.
In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele zum 1. November erteilt.

Hiervon abweichend kann die Zustimmung zum Vereinswechsel durch den Nachweis der Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gemäß nachstehender Regelung ersetzt werden:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Herren- bzw. Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers / der Spielerin, der er / sie in der neuen Saison angehört.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der D-Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrganges bis zu den A-Junioren/B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren / Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Spieler/die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat.

Für A-Junioren des älteren Jahrgangs und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle des Vereinswechsels die Entschädigungsregelungen für Herren und Frauen gemäß § 7 Abs. 2b NFV-SpO.

Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren:

Spielklasse	Grundbetrag Jüngere A- und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2500,00 Euro	1500,00 Euro	200,00 Euro
2. Bundesliga	1500,00 Euro	1000,00 Euro	150,00 Euro
3. Liga	1250,00 Euro	750,00 Euro	125,00 Euro
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	1.000,00 Euro	500,00 Euro	100,00 Euro
5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen)	750,00 Euro	400,00 Euro	50,00 Euro
6. Spielklassenebene (Landesliga)	500,00 Euro	300,00 Euro	50,00 Euro
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	400,00 Euro	200,00 Euro	50,00 Euro
8. Spielklassenebene (Kreisliga)	300,00 Euro	150,00 Euro	50,00 Euro
9. Spielklassenebene (1. Kreisklasse)	200,00 Euro	100,00 Euro	25,00 Euro
10. Spielklassenebene (2. Kreisklasse)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro
ab 11. Spielklassenebene (3. Kreisklasse und darunter)	50,00 Euro	25,00 Euro	25,00 Euro

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750,00 Euro	300,00 Euro	150,00 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350,00 Euro	200,00 Euro	100,00 Euro
3. und 4. Spielklassenebene (Regional- und Oberliga Niedersachsen)	200,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
ab 5. Spielklassenebene (Landesliga und darunter)	100,00 Euro	50,00 Euro	25,00 Euro

Bei Vereinen ohne Herren- bzw. Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,- € bzw. 25,- €) zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines leistungsstarken Spielers / Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

- b) Wechselperiode II: Abmeldung 01.07. bis 31.12. und Antragseingang 01.01. bis 31.01. Für den Fall, dass die Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.07. und 31.12. erfolgt ist und der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis zwischen dem 01.01. und 31.01. bei der Passstelle eingeht, wird die Spielerlaubnis mit dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt.

In den Fällen der Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel gemäß § 6 Abs. 2 JO wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele maximal mit 6-Monats-Frist nach dem Tag des letzten Pflichtspieleinsatzes erteilt.

- c) Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II
In allen anderen Fällen kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele im laufenden Spieljahr ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 9 Jugendordnung erteilt werden, wobei die max. Wartefristen, berechnet ab dem letzten Einsatz in einem Pflichtspiel, gemäß § 6 Abs. 3 JO nicht überschritten werden dürfen.
- d) Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele wird in allen Fällen ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen mit sofortiger Wirkung erteilt.
- e) Ist der Junior/die Juniorin Vertragsspieler /-in, gelten die §§ 3a bis 3d und die §§ 7a und 7c der NFV-Spielordnung.

- (3) Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- (4) Die Wartefrist entfällt, wenn ein Junior / eine Juniorin während des Laufes einer Wartefrist nur in Freundschaftsspielen mitgewirkt hat und zu seinem/ ihrem bisherigen Verein zurückkehrt.
- (5) Nimmt ein Junior / eine Juniorin mit seiner / ihrer Mannschaft an der Endrunde um die Deutsche A- oder B-Juniorenmeisterschaft, um den DFB-Junioren-Vereinspokal und/oder an Meisterschafts- oder Pokalspielen auf Landesverbands- bzw. Regionalebene teil und meldet er sich innerhalb von sieben Tagen nach Ausscheiden seines Vereins aus dem entsprechenden Wettbewerb bzw. nach Beendigung der jeweiligen Meisterrunde ab, so dürfen ihm hieraus trotz sonstigen Fristablaufes bei einem Vereinswechsel keine Nachteile erwachsen.

Für die Wechselperioden der Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss abweichende Regelungen zu den in den Absätzen 2 a) und 2 b) genannten Stichtagen und Daten treffen und abweichend von Absatz 1 eine dritte Wechselperiode (Sonderwechselperiode) für Amateure mit einer Höchstdauer von einem Monat einführen. Zudem kann der Verbandsvorstand beschließen, ob bei Vereinswechseln die im Regelfall für Wechselperiode I oder die im Regelfall für die Wechselperiode II geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen.

§ 8

Landesübergreifender und internationaler Vereinswechsel

- (1) Der NFV darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Eine Zustimmung zum Vereinswechsel darf nicht verweigert werden, wenn
- a) ein Junior / eine Juniorin nachweislich drei Monate (G-Junioren/innen bis jüngere D-Junioren/innen) bzw. sechs Monate (ältere D-Junioren/innen bis A-Junioren/B-Juniorinnen) nicht am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
 - b) Spielmöglichkeiten im abgebenden Verein nicht bestehen,
 - c) der Vereinswechsel die notwendige Folge eines Wohnortwechsels ist,
 - d) ein Junior / eine Juniorin der Altersklassen G-Junioren/innen bis jüngere D-Junioren/innen zum Spieljahresende wechselt.

Eine Zustimmungsverweigerung kann zu keinen längeren Wartezeiten führen als nach § 6 Abs. 3 höchstens zulässig sind.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:

Bei der Berechnung des 3- bzw. 6-Monats-Zeitraums werden die Zeiträume, in denen der Spielbetrieb aufgrund der Covid-19-Pandemie ausgesetzt wird, nicht berücksichtigt.

- (2) Der NFV hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verein nicht innerhalb von 20 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartezeit ausschließlich die Bestimmungen des NFV.
- (3) Für den internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.
- (4) Die weitergehenden Bestimmungen des § 3a DFB-Jugendordnung gelten entsprechend.

§ 9

Abkürzung bzw. Wegfall der Wartezeit und Erteilung einer weiteren Spielerlaubnis im laufenden Spieljahr

- (1) Abweichend von der Bestimmung des § 7 Abs. 1 Jugendordnung kann in Ausnahmefällen bei einem Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden die Wartezeit verkürzt werden bzw. gänzlich entfallen und eine weitere Spielerlaubnis erteilt werden. Der aufnehmende Verein hat dem zuständigen Kreisjugendausschuss einen schriftlich begründeten Antrag einzureichen. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag zu, so reicht er diesen mit entsprechender Stellungnahme an die Verbandspassstelle weiter, die auf dieser Grundlage eine weitere Spielerlaubnis erteilt. Stimmt der Kreisjugendausschuss dem Antrag nicht zu, so ist er unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses zur Entscheidung vorzulegen. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

Bei einem landesverbandsübergreifenden Vereinswechsel wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

Bei einem übergebiethlichen und internationalen Vereinswechsel ist die Zustimmung des für den abgebenden Verein zuständigen Landesverbandes erforderlich. In diesen Fällen wird die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses getroffen.

(2) Als Ausnahmefälle kommen u. a. in Betracht:

- (a) Wenn der Nachweis geführt wird, dass ein Junior / eine Juniorin keine Spielmöglichkeit innerhalb seiner / ihrer Altersklasse im abgebenden Verein hat,
- (b) wenn ein Junior / eine Juniorin nach einem in der Wechselperiode I durchgeführten Vereinswechsel zum alten Verein zurückkehrt,
- (c) wenn der Vereinswechsel die notwendige Folge eines nachgewiesenen Wohnortwechsels ist,
- (d) wenn dem abgebenden Verein Verfehlungen gegen die Aufsichtspflicht nachgewiesen werden.

§ 10

Spielberechtigung von Junioren für Herrenmannschaften

- (1) Junioren sind für Herrenmannschaften grundsätzlich nicht spielberechtigt.
- (2) A-Junioren des älteren Jahrganges können in allen Herrenmannschaften ihres Vereines eingesetzt werden. Gleiches gilt, wenn ein A-Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielberechtigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Die Spielberechtigung für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereines kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder NFV-Landesverbandsauswahlmannschaft angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielberechtigung für Spiele der ersten Herrenmannschaft bzw. Lizenzmannschaft erteilt werden. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (Oberliga Niedersachsen) angehört.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzliga-Mannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag auf Erteilung der Spielerlaubnis ist in diesem Falle vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Die Spielberechtigung wird durch den Verbandsjugendausschuss unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters,
- c) ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Die Entscheidung des Verbandsjugendausschusses ist unanfechtbar.

- (4) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung und kann der Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für den eigenen Verein geführt werden, kann in Einzelfällen eine Spielberechtigung für eine Herrenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Die Spielberechtigung wird durch den für den Spielbetrieb zuständigen Kreisjugendausschuss unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sowie den Handlungsempfehlungen des Verbandsjugendausschusses, die in der Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb zu veröffentlichen sind, erteilt.

Die Entscheidung des zuständigen Jugendausschusses ist unanfechtbar.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatus erforderliche Spielberechtigung erteilt wird.

- (5) Juniorenspieler des älteren A-Junioren-Jahrganges können in Auswahlmannschaften der Herren und der A-Junioren eingesetzt werden.
- (6) Junioren, denen die Spielberechtigung für Herrenmannschaften erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art.
- (7) Junioren, die sich im Herrenspielbetrieb eines sportlichen Vergehens schuldig gemacht haben, unterliegen den für den Herrenspielbetrieb maßgeblichen Vorschriften sowie den dort zuständigen Rechtsorganen.
- (8) Wegen eines Einsatzes von Junioren in Herrenmannschaften dürfen in keinem Fall Juniorenspiele des betreffenden Vereines abgesetzt werden.

§ 11

Jugendspielgemeinschaften (JSG)

- (1) Jugendspielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei beteiligten Vereinen, können in allen Altersklassen bis zur Bezirksebene genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften einer JSG ist auf Kreisebene nicht beschränkt; auf Bezirksebene auf eine Mannschaft pro Altersklasse begrenzt.
- (2) Die Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Sie ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss vom federführenden Verein zu beantragen. Bei einer kreisübergreifenden JSG ist vor Zulassung das Einvernehmen mit dem zweiten bzw. weiteren beteiligten Kreisjugendausschüssen herzustellen. Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zur JSG haben. Die im Rahmen einer Spielgemeinschaft gemeldeten Mannschaften erhalten den Zusatz „JSG“.
- (3) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann auf Kreisebene in einzelnen Altersklassen eine JSG mit bis zu fünf beteiligten Vereinen vom Kreisjugendausschuss genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften ist auf eine pro Altersklasse beschränkt. Ein Aufstieg dieser JSG ist nur bis zur höchsten Spielklasse des Kreises möglich. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.
- (4) Die Bildung einer JSG neben einer eigenständigen Vereinsmannschaft in der gleichen Altersklasse ist möglich. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende eigenständige Mannschaft eingereiht ist. Ausnahmen kann der Kreisjugendausschuss nur in den untersten Spielklassen des Kreises zulassen. In der jeweiligen Vereinsmannschaft dürfen nur JSG-Spieler des Stammvereins eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 der Jugendordnung.
- (5) Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Maximalzahl beteiligter Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Der Aufstieg einer JSG über die Bezirksebene hinaus ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.
- (7) Zweitspielrechte sind unter Beachtung des § 12 Abs. 7 der Jugendordnung zulässig. Dabei ist die JSG-Mannschaft als eigenständige Mannschaft zu betrachten.
- (8) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft findet § 18 a Abs. 2 SpO entsprechende Anwendung.

§ 12

Zweitspielrecht für Junioren

Hinweis: Das Zweitspielrecht für Juniorinnen ist im § 3 des Anhang 1 der Spielordnung geregelt.

- (1) Jeder Junior kann ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitspielrecht ist auf eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsgruppe (z. B. U15) im Gastverein beschränkt.

- (2) Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der für den aufnehmenden Verein zuständige Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle, jeweils für ein Spieljahr. Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet Pass Online vermerkt.

Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind das Bestehen einer gültigen Spielerlaubnis für einen Stammverein im NFV, dessen schriftliche Zustimmung und die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das beantragte Zweitspielrecht erteilt werden. Dies gilt auch für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereiht ist. Bei verbandsübergreifenden Anträgen müssen neben beiden Vereinen auch die zuständigen Landesverbandsausschüsse der Erteilung des Zweitspielrechts zustimmen.

Die Kreisjugendausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele. Im Übrigen gilt die Regelung des § 7 Abs. 5 der Jugendordnung.

Wird nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I ein Zweitspielrecht beantragt, ist auch die Zustimmung des vorherigen Vereins Voraussetzung für die Erteilung. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest des Spieljahres erteilt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann der Verbandsjugendausschuss darüber hinaus in Abweichung von den vorstehend festgelegten Grundsätzen ein Zweitspielrecht erteilen.

- (3) Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der gastgebende Verein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

- (4) Kehrt ein Junior vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel.
- (5) Die Erteilung des Zweitspielrechts ist für alle Alters- und Spielklassen auf Kreis- und Bezirksebene des Niedersächsischen Fußball-Verbandes zulässig.

- (6) Soweit beantragt und die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt sind, kann das Zweitspielrecht auch für eine höhere Altersklassen bzw. eine höhere Jahrgangsguppe des Gastvereins erteilt werden. In diesem Fall ist die Spielberechtigung durch eine Bestätigung des Kreisjugendausschusses nachzuweisen.

Mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein verliert ein Junior grundsätzlich die Spielberechtigung in den Mannschaften der Altersklassen bzw. Jahrgangsguppen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht erteilt wurde.

In den Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. Jahrgangsguppe ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich, soweit kein Zweitspielrecht für diese Altersklasse bzw. Jahrgangsguppe beantragt wurde.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

- (7) Mehr als die Hälfte der in einem Spielbericht eingetragenen Spieler müssen vereinseigene sein.
- (8) Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Spieler des älteren A-Juniorenjahrganges, die vom Kreisjugendausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können unter Beachtung von § 10 der Jugendordnung in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt. Der Einsatz in Herrenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

§ 13

Jugendförderverein (JFV)

Zur Förderung des Jugendfußballs können Teile von Jugendfußballabteilungen der Mitgliedsvereine (Stammvereine) unter Beachtung nachstehender Voraussetzungen zu eigenständigen Jugendfördervereinen (JFV) zusammengeschlossen werden:

- a) Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zum Jugendförderverein haben.
- b) Jugendfördervereinen unterliegen den verbindlichen Regelungen zum Erwerb der Mitgliedschaft im NFV gem. § 9 der Verbandssatzung sowie den Regelungen des § 18 b der Spielordnung (SpO) zum Zusammenschluss von Vereinen. Voraussetzung zur Aufnahme in den NFV ist die Aufnahme des zusammengeschlossenen Vereins in den LandesSportBund Niedersachsen.
- c) Der Vereinsname muss durch den Zusatz „JFV“ deutlich machen, dass sich der Verein insbesondere dem Jugendfußball widmet.
- d) Der Jugendförderverein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzen. Er soll pro Altersklasse höchstens über zwei Mannschaften verfügen.
Jugendmannschaften der übrigen Altersklassen sind zugelassen. Nicht zugelassen sind hingegen Herren- / Frauenmannschaften.

- e) Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.
- f) Stammvereine können eigenständige zusätzliche Jugendmannschaften in allen Altersklassen zum Spielbetrieb melden. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welche die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingereiht ist.
- g) Spieler, die einem JFV angehören und beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet sein. Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines Stammvereins gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne des § 7 Abs. 2 e) der Spielordnung.
- h) A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV besitzen die Spielberechtigung für die Herrenmannschaften bzw. Frauenmannschaften ihres Stammvereins, soweit die Voraussetzungen gem. § 10 Jugendordnung bzw. Anhang 1 § 1 Abs. 2 Spielordnung erfüllt sind. Im Übrigen kann Juniorinnen und Junioren mit Zustimmung des JFV ein Zweitspielrecht gemäß Anhang 1 § 3 SpO bzw. § 12 JO für ihren Stammverein erteilt werden.
- i) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines JFV nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselbestimmungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist eine neue Spielerlaubnis zu beantragen.
- j) Bei Auflösung des JFV gelten hinsichtlich der Spielklasseneinteilung die Regelungen des § 18 Abs. 5 SpO. Das Spielrecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

§ 14

Spielbetrieb

- (1) Jeder Verein hat das Recht, mit seinen Juniorenmannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Mannschaften verpflichten sich zur Teilnahme an den für die Mannschaften angesetzten Spielen.
- (2) Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften nehmen die zuständigen Jugendausschüsse vor. Sie haben vor Beginn der Pflichtspiele dazu Ausschreibungen zu erlassen.
- (3) In den Altersklassen der A- bis F-Junioren/innen können Meisterschaftsspiele bis zur Erringung der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaft ausgetragen werden. Wettbewerbe auf Verbandsebene sind nur für die A-, B- und C-Junioren zulässig. Die Verbandsmeister nehmen an den Wettbewerben auf Regional- und DFB-Ebene teil.
- (4) Für die A- und B-Junioren wird ein Pokalwettbewerb ausgetragen, der durch den Verbandsjugendausschuss organisiert wird.
Der A-Junioren-Pokalsieger nimmt am DFB-Pokalwettbewerb teil.
- (5) Der Aufbau des Juniorenspielbetriebes vollzieht sich grundsätzlich auf allen Ebenen im Rahmen von leistungsdifferenzierten Spielgruppen (Play-off-System oder Hin- und Rückrunde) in den nachstehenden Spielklassen:

Auf Verbandsebene:

A-Junioren Niedersachsenliga
B-Junioren Niedersachsenliga
C-Junioren Niedersachsenliga

Auf Bezirksebene:

A-Junioren
B-Junioren
C-Junioren

Auf Kreisebene:

A-bis E-Junioren.
Für F- und G-Junioren sind Spielnachmittage vorgesehen.

- (6) Die Anzahl der Staffeln, Spielgruppen und Mannschaften ist in Abstimmung zwischen der Verbands-, Bezirks- und Kreisebene in den jeweiligen Ausschreibungen festzulegen, wobei auf Verbandsebene in einer Staffel nicht mehr als 14 Mannschaften spielen dürfen.

Für die Spieljahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022 gilt:

Die auf Verbandsebene zuständigen Organe können eine abweichende Regelung zu der Sollzahl der Staffeln auf Verbandsebene treffen.

- (7) Von Vereinen, die eine Juniorenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb auf Verbandsebene melden, kann ein Unterbau (z. B. weitere Jugendmannschaften) verlangt werden.
Die entsprechenden Regelungen sind in die entsprechende Ausschreibung aufzunehmen.
- (8) Die Auf- und Abstiegsregelung ist von den zuständigen Jugendausschüssen in der Ausschreibung festzulegen.
Es ist möglich, bei Punktgleichheit auf den Auf- und Abstiegsplätzen die Rangfolge der Mannschaften – wie auch bei Meisterschaftsentscheidungen – nicht durch die Tordifferenz, sondern durch das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich oder durch Entscheidungsspiele zu ermitteln.
- (9) Falls ein Meister oder Teilnehmer für einen weiterführenden Wettbewerb nicht rechtzeitig feststeht, so ist der zuständige Jugendausschuss berechtigt, einen Verein mit der Vertretung des Verbandes, Bezirkes, Kreises oder der Staffel bei den Spielen der höheren Stelle zu bestimmen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (10) Die Mannschaftsstärke und die Spielfeldgrößen in den Altersklassen der D- bis G-Junioren/innen richten sich nach dem Anhang 1 der Jugendordnung.
In den Altersklassen A- bis C-Junioren/innen können die zuständigen Ausschüsse auch Spielrunden mit weniger Spielern/innen auf kleinerem Feld zulassen. Auf die konkreten Ausnahmeregelungen, einschließlich einer zahlenmäßigen oder einer flexiblen Beschränkung („Norweger Modell“), ist vor Beginn der Spielserie in den entsprechenden Ausschreibungen hinzuweisen. Wird die gemäß Anhang 1 JO oder bei Spielrunden nach dem Norweger Modell vorgegebene Anzahl an Spielern um mehr als zwei Spieler unterschritten, ist das Spiel abbrechen. Bei Abbruch des Spiels erfolgt eine Wertung gem. § 37 Abs. 4 SpO.

- (11) Für die vom NFV veranstalteten Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal) gelten die jeweiligen Richtlinien des DFB und die davon abweichenden Bestimmungen des Anhang 2 der Jugendordnung.

§ 15 Spieljahr

- (1) Das Spieljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Für die Spieljahre 2019/2020 und 2020/2021 gilt:
Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, kann der Verbandsvorstand abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.

- (2) Am 1. Weihnachtstag, am Neujahrstag und am Karfreitag dürfen keine Spiele ausgetragen werden.
- (3) Pflichtspiele können am Sonnabend, Sonntag bzw. aus zwingenden Gründen auch an anderen Tagen angesetzt werden. Spielverlegungen können nur im Einvernehmen zwischen den beteiligten Vereinen und mit Zustimmung der spielleitenden Instanz vorgenommen werden.
- (4) Mit Zustimmung der beteiligten Vereine und der spielleitenden Instanz können Spiele auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und deren Durchführung später durch hereinbrechende Dunkelheit gefährdet werden, sollen unter Flutlicht zu Ende gespielt werden. Sie gelten nicht als Flutlichtspiele.

§ 16 Spielzeit

- (1) Die Spielzeit beträgt bei den:

A-Junioren	2 x 45 Minuten,
B-Junioren	2 x 40 Minuten,
C-Junioren	2 x 35 Minuten,
D-Junioren	2 x 30 Minuten,
E-Junioren	2 x 25 Minuten,
F-Junioren	2 x 20 Minuten,
G-Junioren	Eine Spielzeit wird nicht festgelegt. Sie beträgt maximal jedoch die der F-Junioren.

- (2) Für die Abwicklung von Entscheidungs- und Pokalspielen hat die spielleitende Instanz vor Durchführung des Wettbewerbs den Austragungsmodus festzusetzen.

(3) Die Spielzeitverlängerung beträgt für:

A-Junioren	2 x 15 Minuten,
B-Junioren	2 x 10 Minuten,
C-Junioren	2 x 5 Minuten,
D-Junioren	2 x 5 Minuten,
E-Junioren	2 x 5 Minuten,
F-Junioren	2 x 5 Minuten,
G-Junioren	2 x 5 Minuten.

(4) Juniorenspieler/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Ausgenommen davon sind Maßnahmen im Rahmen der Auswahl- und Lehrarbeit.

§ 17

Auswechseln von Spielern

- (1) Bei den A- bis C-Junioren können auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene vier Spieler/-innen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Für die A- bis G-Junioren bzw. -Juniorinnen kann durch den Kreisjugendausschuss in den Ausschreibungen eine abweichende Regelung festgelegt werden.
- (2) Die eingewechselten Spieler/Spielerinnen sind vom Verein in den Spielbericht nachzutragen.
Dies gilt nicht für Spiele auf Verbandsebene. Bei diesen sind die Namen der Auswechselspieler vor Spielbeginn einzutragen.

§ 18

Turniere

Die Durchführung von Turnieren, meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen sowie Spielen außerhalb des DFB-Verbandsgebietes sind für Juniorinnen- und Juniorenmannschaften nach den einschlägigen Richtlinien des DFB durchzuführen.

§ 19

Auswahlmaßnahmen

- (1) Auswahlmaßnahmen i.S. dieser Bestimmungen sind:
 - Maßnahmen der Kreisauswahlmannschaften,
 - Maßnahmen der Bereichsauswahlmannschaften,
 - Maßnahmen der Stützpunktmannschaften und
 - Maßnahmen der Verbandsauswahlmannschaften.
- (2) Spieler/-innen, die gesperrt sind, dürfen in Auswahlspielen nicht eingesetzt werden.
- (3) Spieler/-innen, die einer Wartefrist unterliegen, können von den spielleitenden Stellen für Auswahlspiele aufgestellt werden.

§ 20

Pflichten der Vereine und der Spieler/innen

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen für Auswahlspiele und für Auswahlmaßnahmen zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, der an sie ergangenen Aufforderung zur Teilnahme an Auswahlspielen bzw. -maßnahmen Folge zu leisten.
- (2) Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt schriftlich über den Spieler / die Spielerin und den betreffenden Verein.
- (3) Angeforderte Spieler/innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung der anfordernden Stelle vorliegt, an dem dem Spieltag vorausgehenden Tag für andere Spiele nicht spielberechtigt.

§ 21

Zusammentreffen verschiedener Auswahlspiele

- (1) Wird ein Spieler / eine Spielerin für mehrere Auswahlspiele an demselben Tag angefordert, so ist der Spieler / die Spielerin für das Spiel der höheren Ebene freizugeben.
- (2) Will der Verband Spieler/innen für ein Auswahlspiel aufstellen, so ist er verpflichtet, den Verein von der Aufstellung des Spielers / der Spielerin schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 22

Zusammentreffen von Auswahlmaßnahmen und Pflichtspielen

- (1) Ein Verein, der mindestens einen Spieler/eine Spielerin für Auswahlspiele oder zu Lehrmaßnahmen abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn/sie angesetzten Spieles zu verlangen.
Dies gilt nicht für Hallenpflichtspiele.
Die Absetzung kann nur für die Mannschaft der Altersklasse des angeforderten Spielers/der angeforderten Spielerin erfolgen.
Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Einladung des Spielers/der Spielerin Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet.
- (2) Bei Abstellung von Junioren / Juniorinnen für Auswahlspiele, die nach § 10 der Jugendordnung eine Spielberechtigung für Herren- bzw. Frauenmannschaften besitzen, darf ein Herren- bzw. Frauenspiel nicht abgesetzt werden.

§ 23

Erziehungsmaßnahmen

- (1) Persönliche Strafen sind die Verwarnungen (= gelbe Karte), der Feldverweis auf Zeit (= 5 Minuten) und der Feldverweis auf Dauer. Eine Verwarnung nach Feldverweis auf Zeit ist nicht zulässig.

§ 24

Spielwertungen, Verwaltungskosten und Verwaltungsstrafen

- (1) Punkte dürfen aus einem Spiel nur aus den in der Spielordnung angeführten Gründen aberkannt werden.
- (2) Über Punktverluste entscheidet der zuständige Jugendausschuss bzw. das zuständige Sportgericht.
- (3) Gemäß § 41 Abs. 2 Verbandssatzung können Verwaltungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachstehende Spielsperren bzw. Geldstrafen für Vergehen festsetzen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben. Sie dürfen keine Ermittlungen führen. Die Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zu treffen.

a) Strafbestimmungen gegen Spieler

(1) wegen Beleidigung	1 bis 4 Wochen
(2) wegen rohen Spiels	1 bis 6 Wochen
(3) wegen Bedrohung	2 bis 6 Wochen
(4) wegen Unsportlichkeit	1 bis 6 Wochen
(5) Tötlichkeiten in leichteren Fällen während des Spiels, auf dem Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine bis zum Verlassen der Sportanlage	2 bis 6 Wochen
(6) Verlassen des Spielfeldes ohne Genehmigung des Schiedsrichters	1 bis 4 Wochen
(7) An Stelle der in Nr. 1 bis 6 genannten Strafen kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche. Bei Sperren für Pflichtspiele ist eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Während des Laufes dieser Sperrstrafe ist der Spieler auch für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.	

b) Strafbestimmungen gegen Vereine (Höchststrafen)

(1) Fehlender oder nicht vollständiger Nachweis der Spielerlaubnis bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- Euro
(2) Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis	50,- Euro
(3) Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	25,- Euro
(4) Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers	100,- Euro
(5) Verweigerung des Sportgrußes durch eine Mannschaft	5,- Euro
(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel	
Verbandsebene	250,- Euro
Bezirksebene	150,- Euro
Kreisebene	100,- Euro
(7) Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau	
a) wenn Spielausfall die Folge war	25,- Euro
b) in allen anderen Fällen	10,- Euro
(8) Spielen gegen Vereine, die nicht dem DFB angehören oder gegen gesperrte Mannschaften bzw. Vereine	75,- Euro
(9) Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Jugendausschusses	25,- Euro
(10) Nichterneuerung des Lichtbildes nach Beanstandung	5,- Euro
(11) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	15,- Euro
(12) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele oder Turniere	50,- Euro
(13) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	15,- Euro
(14) Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,- Euro
(15) Spielverlegung ohne Genehmigung	25,- Euro
(16) Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	25,- Euro
(17) Nichtabstellung eines Jugendspielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,- Euro
(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,- Euro
(19) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 100,- Euro
(20) Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichter-Assistenten, der Gegner und Verbandspersonen	bis 500,- Euro
(21) Missbräuchliche Absage eines Pflichtspiels gemäß § 28 SpO	10,- bis 100,- Euro und Punktabzug (3 Punkte pro Spiel)

c) Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

(1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit	bis 250,- Euro
(2) Unsportliches Verhalten	bis 50,- Euro
(3) Beleidigung	bis 150,- Euro
(4) Bedrohung	bis 150,- Euro
(5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten	bis 100,- Euro
(6) Tätlichkeiten	bis 150,- Euro
(7) Diskriminierendes, menschenverachtendes oder rassistisches Verhalten	bis 250,- Euro

- (4) Als Verwaltungskosten bei Spielverlegungen, Spielwertungen, bei dem Zurückziehen von Mannschaften und Straffestsetzungen können 5,- bis 50,- Euro erhoben werden.
- (5) Gegen die Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung beim zuständigen Sportgericht zulässig. Die Verwaltungsentscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Anhang 1 der Jugendordnung Modalitäten für den Spielbetrieb der G- bis D-Junioren /Juniorinnen

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen von den G- bis D-Junioren / Juniorinnen altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, **gelten** für den Kleinfeldfußball die nachstehenden Regelungen.

I. Spielbetrieb/Spielregeln/Organisation des Spielbetriebes

(1) In den Altersklassen der G- und F-Junioren/Juniorinnen sind folgende Regelungen in der Kreisausschreibung zu berücksichtigen:

- keine Anwendung der Rückpassregel**
 - keine Anwendung der Abseitsregel**
 - bei falschem Einwurf, Abwurf oder Abstoß Wiederholung unter Anleitung**
- Der Abstoß kann auch als Abschlag oder Abwurf erfolgen.**

Bei Spielen der G- und F-Junioren/Juniorinnen sollen zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Grundsätze der sogenannten „Fair-Play-Liga“ beachtet werden:

a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter ausgetragen. Die Spielerinnen und Spieler treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.

b) Die Trainer geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Spielerinnen und Spieler unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.

c) Alle Zuschauer halten mindestens 5 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden darf. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

(2) In der Altersklasse der E-Junioren/Juniorinnen gelten vorstehende Regelungen als Empfehlung, bis auf den Abstoß, der ordnungsgemäß auszuführen ist.

(3) Beim Spielen auf dem Kleinspielfeld halten bei einem Freistoß und Eckstoß alle Gegenspieler einen Abstand von mindestens 5 m zum Ball, bis dieser wieder im Spiel ist.

(4) Alle Spieler einer Mannschaft können während einer Spielpause beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

(5) Auf Tore der Größe 5 x 2 Meter wird der Strafstoß aus 8 Metern Entfernung zum Tor geschossen.

- (6) Gespielt werden kann nach dem System einer Hin- und Rückrunde oder dem Play-off-System.

Im Play-off-System bilden ca. sechs Mannschaften eine Staffel. Die Hin- und Rückspiele erfolgen innerhalb von drei Monaten (darunter auch Wochentagspiele). Nach Beendigung dieser „Vorrunde“ werden neue Staffeln (nach dem Leistungsprinzip) mit wiederum ca. sechs Mannschaften gebildet. Nach dem gleichen Muster wird dann je nach Anzahl der vorhandenen Mannschaften bis zur Meisterschaft bzw. Endrunde (für die leistungsschwächeren Mannschaften Trostrunde) weitergespielt.

II. Spielfeldgrößen

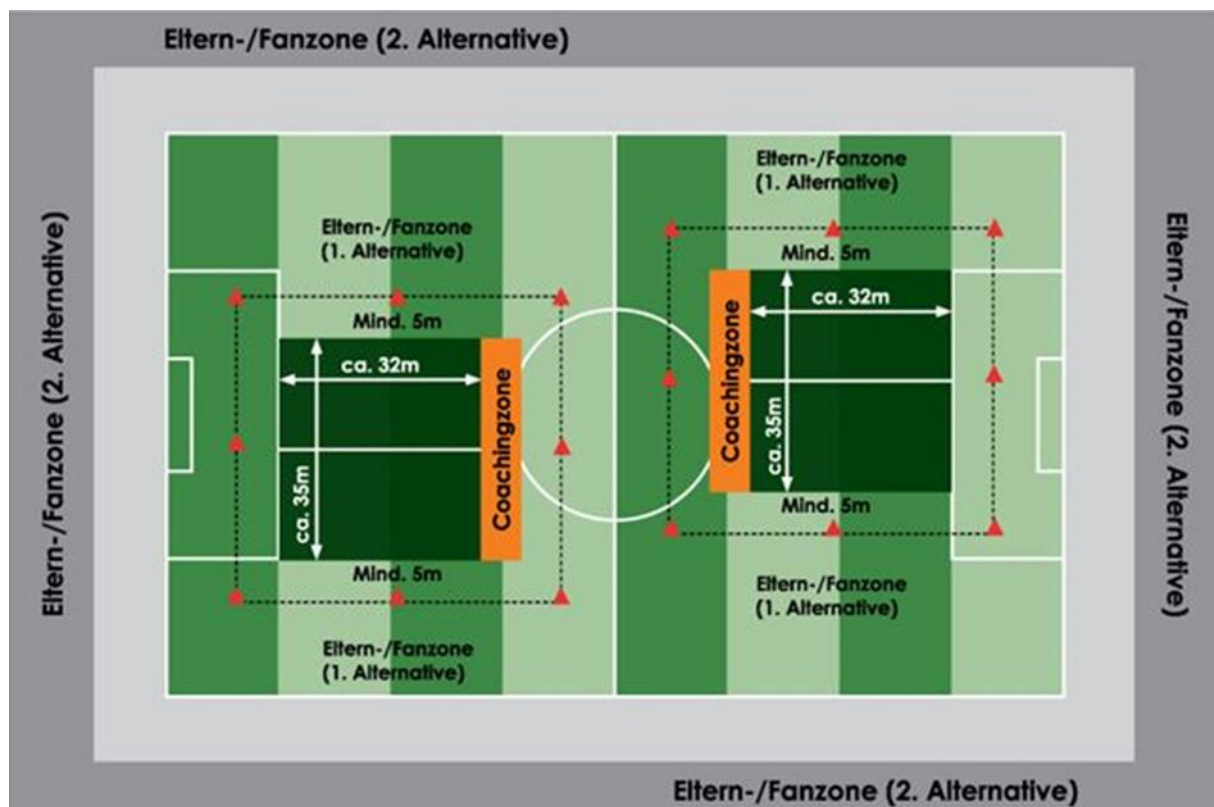
(1) Kleinfeld

(a) G-Junioren/Juniorinnen

Die G-Junioren/Juniorinnen führen keine Meisterschaftsrunden durch. Für sie kommen Kurzturniere oder Spielnachmittage in Betracht.

Spielzeit: Bis zu 2 x 20 Minuten, an einem Spieltag höchstens 80 Minuten. Spielerzahl: bis zu 6 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 35 x 32 Meter. Auf einer Seite wird die Strafraumlängsbegrenzung, auf der anderen die Torraumlängsbegrenzung in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar.

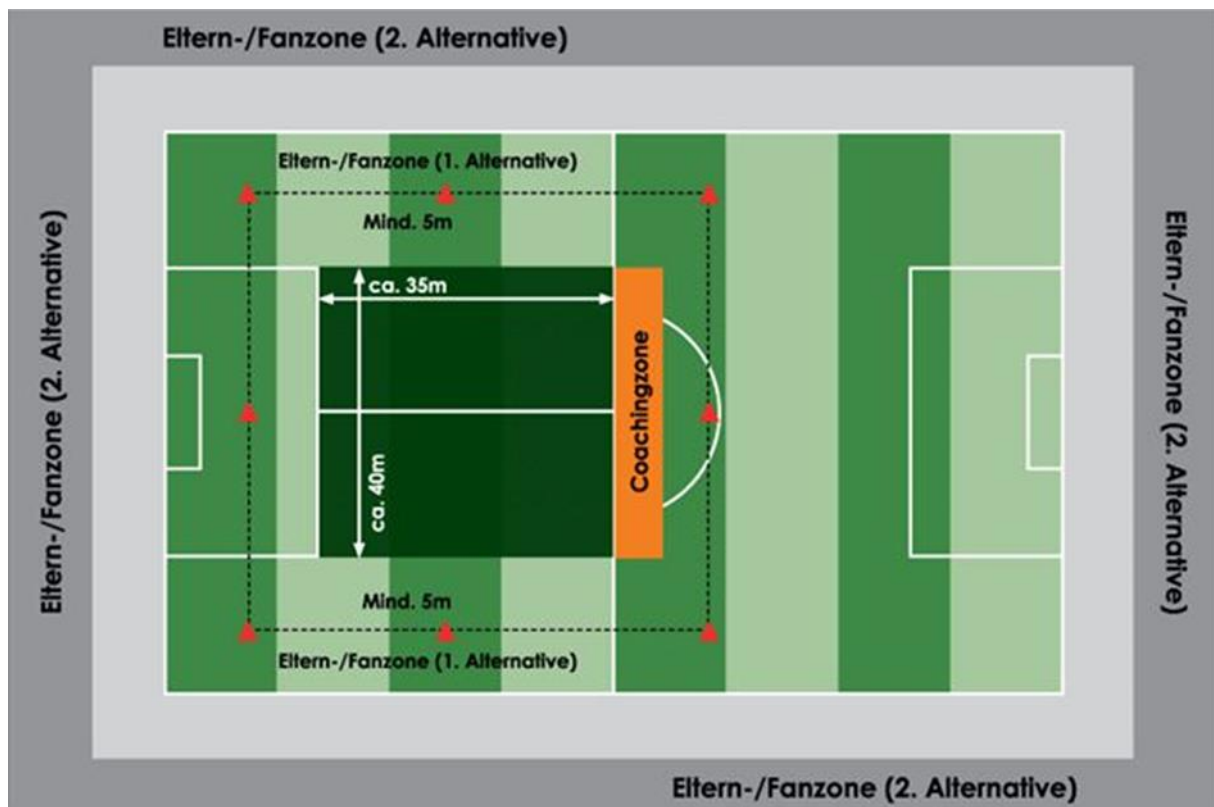
Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g).



(b) F-Junioren/Juniorinnen

Die F-Junioren/Juniorinnen sollen keine Meisterschaftsrunden durchführen. Für sie kommen Kurzturniere oder Spielnachmittage in Betracht.

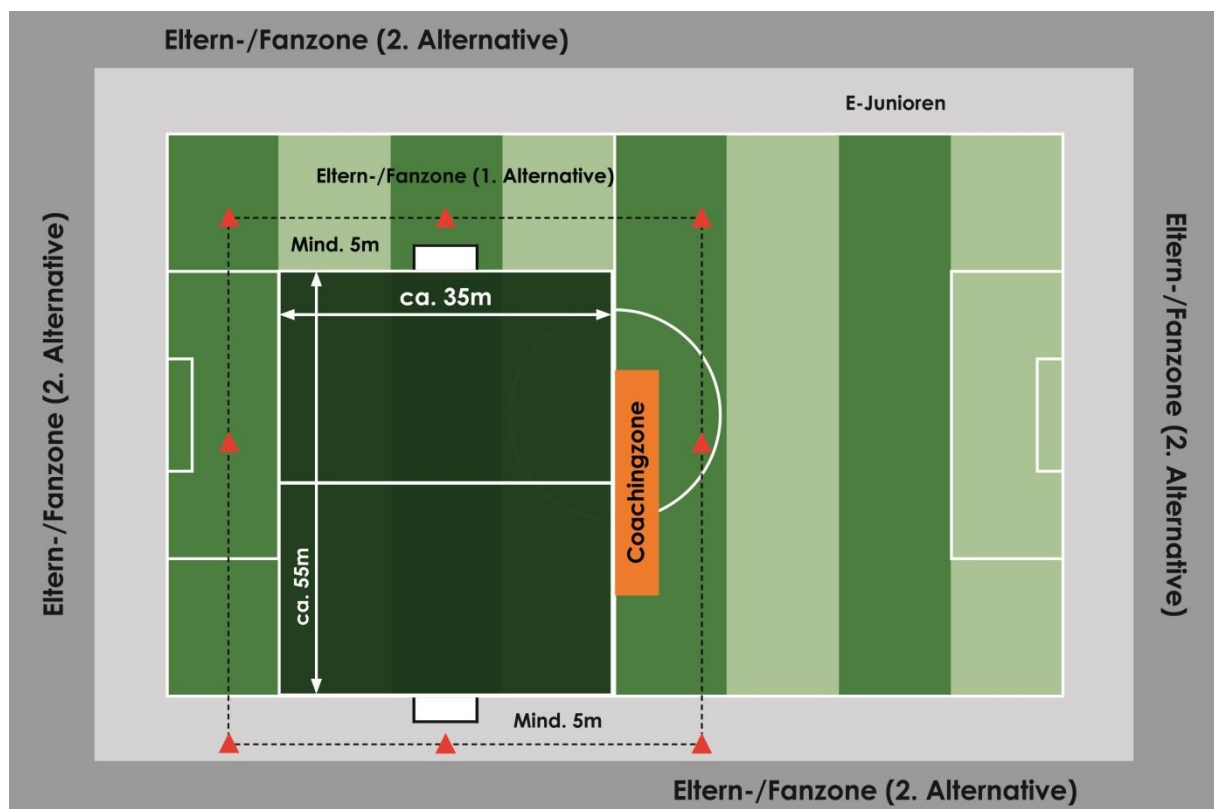
Spielzeit: 2 x 20 Minuten, Spielerzahl: bis zu 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 40 x 35 Meter. Die Strafraumlängsbegrenzung wird in Richtung Mittellinie auf beiden Seiten (gedanklich) verlängert. Auf diesen (gedachten) Linien wird jeweils mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Die Längsbegrenzungen stellen Mittellinie bzw. Strafraumlinie dar. Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g).



(c) E-Junioren/Juniorinnen

Spielzeit: 2 x 25 Minuten, Spielerzahl: bis zu 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 55 x 35 Meter. Die Strafraumlängsbegrenzung wird auf einer Seite (parallel zur Seitenauslinie) in Richtung Mittellinie (gedanklich) verlängert. Auf dieser (gedachten) Linie wird mittig das 5 x 2-Meter-Tor platziert. Das zweite Tor steht gegenüber auf der ursprünglichen Seitenauslinie. Die Längsbegrenzungen werden durch Mittellinie bzw. der auf der einen Seite (gedanklich) verlängerten Strafraumlinie markiert.

Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 g oder 350 g).

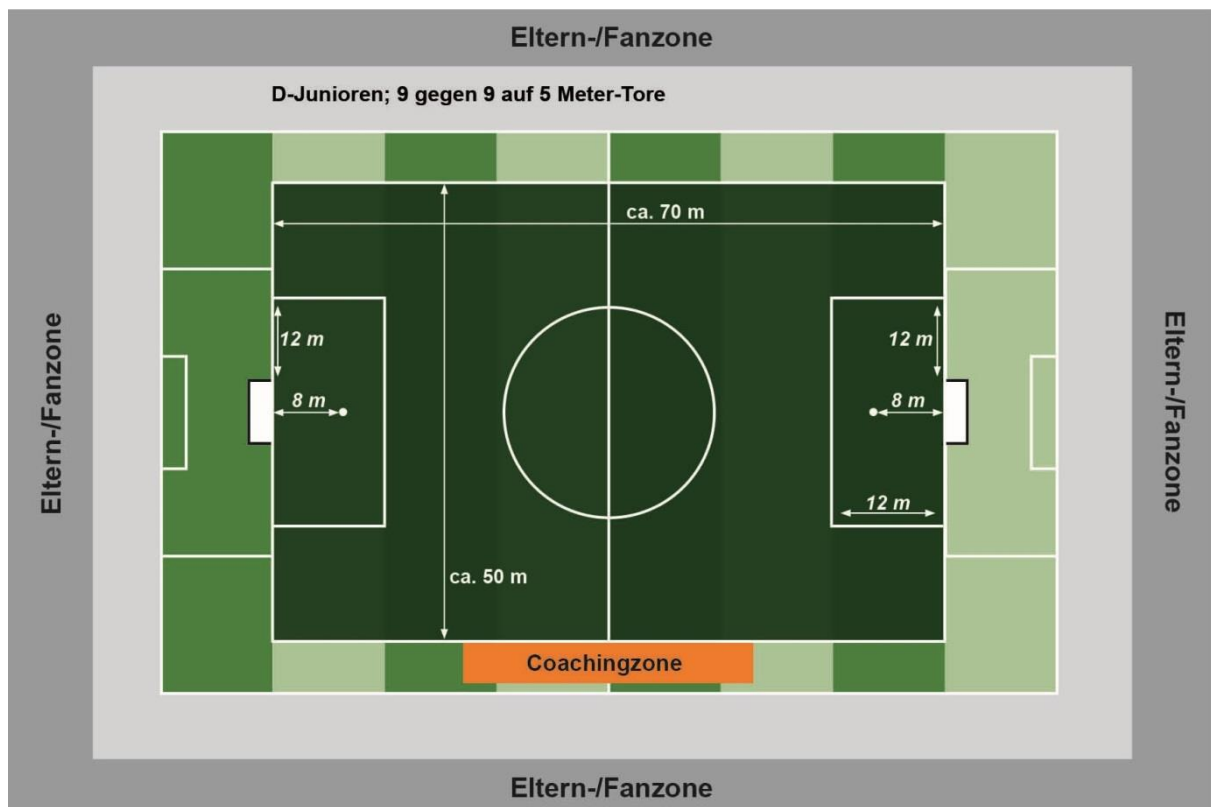


(d) D-Junioren/Juniorinnen (9er-Mannschaften)

Spielzeit: 2 x 30 Minuten, Spielerzahl: 9 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 70 x 50 Meter, Spielfeld von 16m-Strafraum zu 16m-Strafraum. Die Strafraumlinie wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus verlängert. Die Seitenlinien sollten auf beiden Seiten des Großfeldes soweit eingerückt werden, bis die Gesamtbreite von 50m erreicht ist. Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden mittig auf den Strafraumlinien platziert.

Spielball: Leichtspielball Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 g.

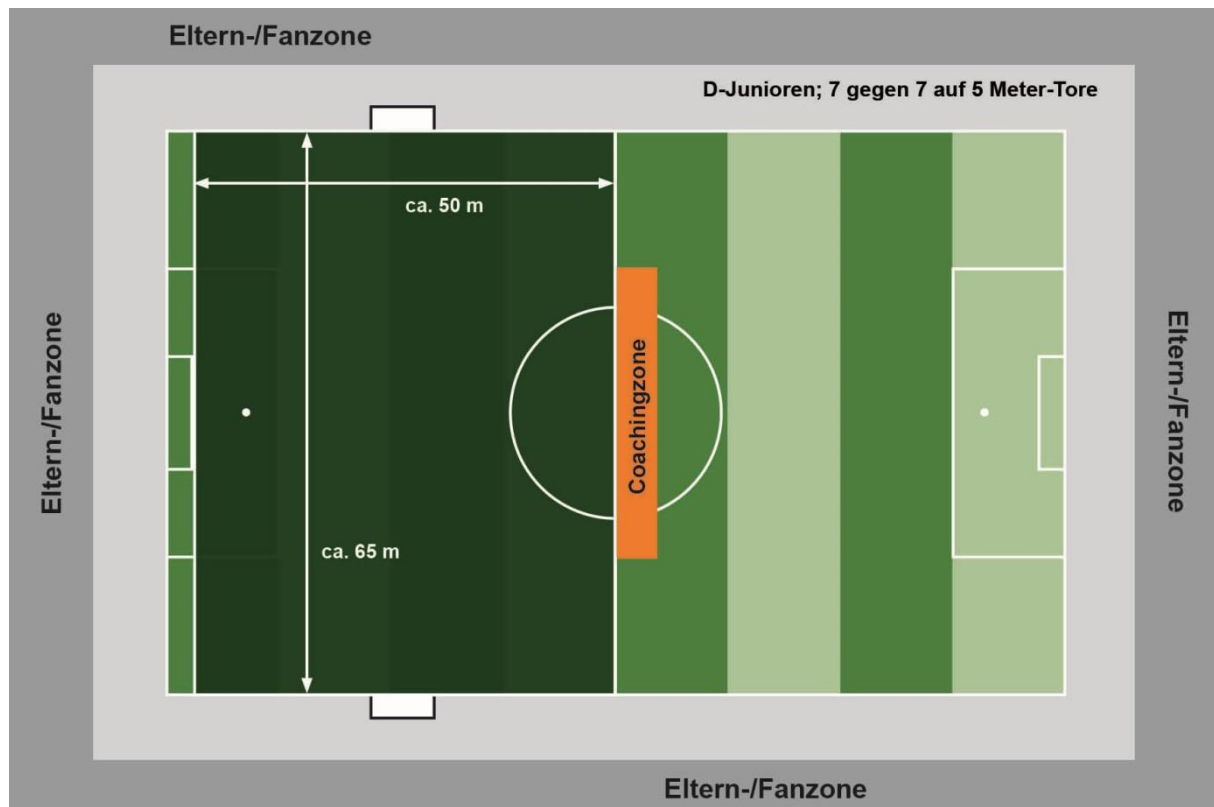
Der zuständige Ausschuss kann in Ausnahmefällen auf Spielfeldern mit mehr als 70m Breite das Spielen in einer Spielfeldhälfte gestatten. Dabei dient die Verlängerung des 5m-Torraumes als Seitenlinie.



(e) D-Junioren/Juniorinnen (7er-Mannschaften)

Spielzeit: 2 x 30 Minuten, Spielerzahl: bis 7 (inkl. TW), Spielfeldgröße: ca. 65 x 50m, höchstens halbes Großfeld. Die Strafraumbegrenzung wird (parallel zur Torauslinie) in Richtung Seitenaus verlängert. Die zweite Längsbegrenzung stellt die Mittellinie dar.

Die beiden 5 x 2-Meter-Tore werden jeweils mittig auf die ursprünglichen Seitenlinien platziert. Spielball: Leichtspielball Größe 4 oder 5 – Gewicht 350 g.



(2) Minifelder

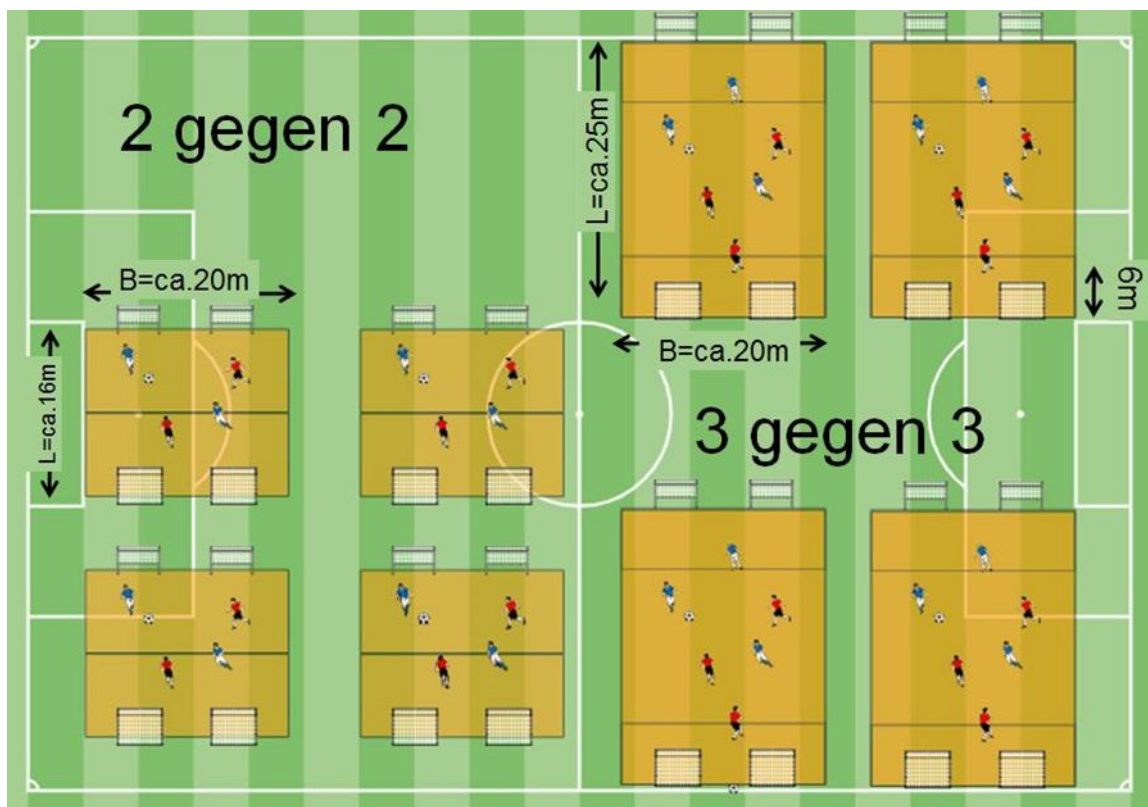
Alternativ kann in den Altersklassen G- bis E-Junioren/Juniorinnen auf dem Feld und in der Halle auf bis zu vier Tore (oder auch Stangen oder Hütchen) mit folgenden Spielformen gespielt werden.

(a) G-Junioren/-Juniorinnen**Spielform „2 gegen 2“**

Spielerzahl: 2 gegen 2 ohne Torhüter plus maximal ein Rotationsspieler,
Spielfeldgröße: ca. 16 x 20 Meter, **Torgröße:** 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter),
Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g)

Spielform „3 gegen 3“

Spielerzahl: 3 gegen 3 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler,
Spielfeldgröße: ca. 25 x 20 Meter, **Torgröße:** 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter),
Spielball: Leichtspielball (Größe 3 – Gewicht 290 g)



(b) F-Junioren/-Juniorinnen

Spielform „3 gegen 3“:

**Spielerzahl: 3 gegen 3 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler,
 Spielfeldgröße: ca. 25 x 20 Meter, Torgröße: 4 Minitor (maximal 2,0 x 1,2 Meter),
 Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)**

Spielform „5 gegen 5 ohne Torhüter“:

**Spielerzahl: 5 gegen 5 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler,
 Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 4 Minitor (maximal 2,0 x 1,2 Meter),
 Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)**

Spielform „5 gegen 5 inklusive Torhüter“:

**Spielerzahl: 5 gegen 5 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler,
 Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter -
 - höhenreduziert), Spielball: Leichtspielball (Größe 3 oder 4 – Gewicht 290 g)**



(c) E-Junioren/-Juniorinnen

Spielform „5 gegen 5 ohne Torhüter“:

Spielerzahl: 5 gegen 5 ohne Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 4 Minitore (maximal 2,0 x 1,2 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)

Spielform „5 gegen 5 inklusive Torhüter“:

Spielerzahl: 5 gegen 5 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter - höhenreduziert), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)

Spielform „7 gegen 7 inklusive Torhüter“:

Spielerzahl: 7 gegen 7 inklusive Torhüter plus maximal zwei Rotationsspieler, Spielfeldgröße: ca. 40 x 25 Meter, Torgröße: 2 Kleinfeldtore (maximal 5,0 x 2,0 Meter), Spielball: Leichtspielball (Größe 4 – Gewicht 290 oder 350 g)



(d) Austragungsmodus

Gespielt wird in Turnierform mit aufsteigenden und absteigenden Spielfeldern. Es werden bis zu sieben Durchgänge à maximal 10 Minuten gespielt. Zwischen den Spielrunden gibt es eine Pause von drei Minuten. Nach jedem Durchgang geht das Siegerteam ein Feld weiter, das unterlegene Team ein Feld zurück.

III. Hinweise zum Platzaufbau:

Die Spielfeldbegrenzung bzw. Tor- oder Strafraummarkierungen können durch Linien, unterbrochene Linien oder Markierungskegel gekennzeichnet werden.

Die jeweils beschriebenen Spielfelder gelten hinsichtlich ihrer Lage als Vorschlag. Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Hauptspielfelder sind auch andere Aufteilungen möglich.

IV. Eltern-/Fan-/Coaching-Zonen

Zur Förderung des Fair-Play Gedankens können die Kreisjugendausschüsse im Spielbetrieb der G- bis D-Junioren/innen sogenannte Eltern-/Fan- und Coaching-Zonen einführen.

Die entsprechenden Regelungen sind in die Ausschreibung aufzunehmen.

Empfohlen wird für alle **vorstehend** aufgeführten Platzaufbauten.

1. Alternative: Mind. 5 Meter Abstand vom Spielfeld für Eltern/Fans- mit Hütchen gekennzeichnet.
2. Alternative: Eltern-/Fanzone außerhalb des Großfeldes, hinter den Werbebanden, auf der Laufbahn etc.

Anhang 2 der Jugendordnung (neu)
Abweichende Bestimmungen für Jugendfußballspiele in der Halle (Futsal)

Der NFV regelt nachfolgend die Abweichungen von den geltenden DFB-Richtlinien für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Jugendbereich (Futsal-Richtlinien Jugend).

Altersklasse	F. Junioren und jünger	E-Junioren	D-Junioren	C-Junioren	B-Junioren	A-Junioren
Bestimmung						
Effektive Spielzeit				Letzte Minute ab Bezirk verpflichtend		
Spielzeit*				Unter Beachtung der Höchst- und Mindestspielzeit		
Anzahl der Schiedsrichter****	1	1	1	2	2	2
Zeitnehmer						
Kleine Tore (3x2 m)						
Einkick statt Einwurf						
Ball	Futsal-Ball light	Futsal-Ball light	Futsal-Ball light	Futsal-Ball	Futsal-Ball	Futsal-Ball
Ballgröße & -Gewicht**	3 oder 4, bis 310 g	3 oder 4 bis 340 g	Gr. 4, 340-360 g	Gr. 4, 400-440 g	Gr. 4, 400-440 g	Gr. 4, 400-440 g
Timeout***				Timeout möglich! Muss in den Ausschreibungen festgelegt werden		
Kumulierte Fouls						
Torwart-Spiel						
Spieleranzahl/ Auswechslungen	bis sechs / beliebig					
Persönliche Strafen (gelb – gelb/rot – rot)	Mit Zeitstrafe (Kreisauschreibung)					
Bande	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

* Die Spielzeit ist bei Turnieren altersgerecht festzusetzen.

** Bei den F-Junioren und jünger kann alternativ auch der Ball Gr. 4 / 340 – 360 g (light) zum Einsatz kommen.

*** Bei Qualifikationsturnieren für DFB-Wettbewerbe auf Landes- und Regionalebene sowie bei DFB-Endrunden ist ein Timeout verpflichtend vorzusehen.

**** Bei Spielen nach Prinzipien der FFL kein Schiedsrichter.



= Nein, wird nicht von den FIFA-Regeln übernommen.



= Gilt nur für Niedersachsen



= Ja, wie in den offiziellen FIFA-Regeln vorgesehen.